

HAUPTVERBAND KATHOLISCHER ELTERNVEREINE ÖSTERREICHS

1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon: 51 5 52/DW 675

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 30.03.90.....

Parlament
1010 Wien

M. M. GEBETZENTMURF	
Z	25 - GE/9 10
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	5.4.90 fap

Betrifft: Stellungnahme

Dr. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übersenden Ihnen als Beilage zu diesem Brief 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulgesetz 1985 geändert werden sollen.
(GZ 12.690/38-III/2/90)

Mit freundlichen Grüßen

HAUPTVERBAND KATHOLISCHER
ELTERNVEREINE ÖSTERREICHS

Kristiana Werner
Generalsekretärin

Kristiana Werner

HAUPTVERBAND KATHOLISCHER ELTERNVEREINE ÖSTERREICHS

1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon: 51 5 52/DW 675

Wien, am 30. 3. 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulgesetz 1985 geändert werden
GZ. 12.690/38-III/2/90

Nachstehend erlauben wir uns, zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien zum Ausdruck gebrachte Anliegen, ein neues flexibles Modell einer Schulform zu schaffen, welches es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht am Nachmittag Aufnahme zu finden, ist aus der Sicht der Eltern durchaus begrüßenswert. Ob es günstig ist, die bisher üblichen Formen der Nachmittagsbetreuung radikal zu vereinheitlichen, scheint aus unserer Sicht zweifelhaft. In allen bereits bestehenden derartigen Schulformen (Ganztagschule, Tagesheimschule, Halbinternat, Schülertageheim, Schülerhort u.ä.) gab es spezielle Merkmale, die im vorliegenden Entwurf nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch kommt es zu einer zwangsweisen Verschlechterung, die weder im Interesse der Eltern noch aller privaten Schulerhalter liegt. Ein besonderes Anliegen der Eltern ist das Prinzip der Freiwilligkeit, da es weder zu einer "Verschulung" der Kinder kommen darf, noch die Schule zu einer "Aufbewahrungsstätte" abqualifiziert werden sollte.

2. Besondere Bemerkungen

2. 1. Gegen die vorgesehene Fassung der Punkte 1 - 16 des Artikel I SCHOG bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

2. 2. Zu Punkt 17 ist folgendes zu bemerken:

2.2.1. Die Überschrift des § 131b müßte geändert werden, da die Bezeichnung "ganztägige Schulformen" beinhaltet, darf sich die Schul- bzw. Unterrichtszeit auf den "ganzen Tag" verteilt und eine Trennung von Unterrichts- und freiwilliger Betreuungsteil hier nicht zum Ausdruck kommt.

2.2.2. Zum Absatz 2 lit. 1 und 2 besteht kein Einwand. Zu lit. 3 ist festzustellen, daß hier nur die Führung einer Ganztagschule beinhaltet ist; die Variante einer Tagesheimschule ist dadurch nicht mehr möglich. Ferner wäre der

Begriff ".....auf Dauer...." genauer zu definieren, da aus der vorliegenden Textfassung nicht ersichtlich ist, ob die An-/Abmeldung zum Betreuungsteil, semesterweise, jahrgangsweise oder nur für mehrere Schulstufen erfolgen kann. Zu bedenken wäre in diesem Zusammenhang, daß es aus familiären Gründen (z.B. Erkrankung der Mutter, beruflich notwendige Abwesenheit der Eltern etc.) erforderlich sein kann, das Angebot einer Nachmittagsbetreuung in Anspruch zu nehmen; diese Möglichkeit müßte aus unserer Sicht unbedingt gegeben sein.

Zu lit. 4 schlagen wir vor, den Begriff "Förderung" herauszunehmen, da eine Assoziierung mit "Förderunterricht" zu erwarten ist und damit Folgewirkungen; Eltern würden glauben, daß ihr Kind schlechter gestellt sei, wenn es den angebotenen Förderunterricht nicht in Anspruch nimmt.

Ferner fehlt im vorliegenden Entwurf eine zeitliche Fixierung der gegenstandsbezogenen Lernzeit.

Zu lit 5 besteht kein Einwand.

Zu lit. 6 ist festzustellen, daß sich die Freiwilligkeit normal darauf beschränkt, ob der Betreuungsteil in Anspruch genommen wird oder nicht. Das Verfahren zur Festlegung der Standorte - welches offensichtlich im Erlaßwege zu regeln ist - wäre unbedingt so festzulegen, daß die Auswahlmöglichkeit realisiert werden kann und die Interessen der Eltern gewahrt werden können.

3. Abschlußbemerkungen

Da auch in diesem Gesetzesentwurf die Privatschulen nicht erwähnt sind und somit die Übernahme des Lehrpersonalaufwandes im Wege der Subventionierung nicht klar zum Ausdruck kommt, fordern wir mit Nachdruck die Gleichstellung jener Eltern, deren Kinder katholische Privatschulen besuchen - und damit von einem ihnen zustehendem Recht Gebrauch machen - mit jenen Eltern, deren Kinder öffentliche Schulen besuchen.

Kristiana WERNER
Generalsekretärin

Kristiana Werner

Dr. MARCKHGOTT e. h.
Präsident